

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 2002

zur Änderung der Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den TSE-Überwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2002

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1266)

(2002/246/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/730/EG der Kommission ⁽³⁾ legt das Verzeichnis derjenigen TSE-Überwachungsprogramme fest, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2002 in Betracht kommen, sowie die vorgeschlagene Quote und die Höhe der Beteiligung an jedem einzelnen Programm. Sämtliche BSE- und Scrapie-Überwachungsprogramme der Mitgliedstaaten sind in diesem Verzeichnis aufgeführt.
- (2) Mit der Entscheidung 2001/854/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurden die von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2002 vorgelegten Programme zur TSE-Überwachung genehmigt.
- (3) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) sprach in seiner Stellungnahme vom 18./19. Oktober 2001 zur Sicherheit von Erzeugnissen kleiner Wiederkäuer für den Fall, dass BSE bei kleinen Wiederkäuern wahrscheinlich sein bzw. bestätigt werden sollte, die Empfehlung aus, mit Dringlichkeit eine Erhebung über die TSE-Inzidenz bei kleinen Wiederkäuern durchzuführen mit Hilfe der verfügbaren Schnelltests und unter Verwendung einer Stichprobe mit statistisch vernünftigem Design und ebensolcher Größe.
- (4) Als Reaktion auf diese Empfehlung legt die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 270/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, ein neues Programm für die Überwachung von

Scrapie bei Schafen und Ziegen fest, das ab 1. April 2002 gelten soll. Bei diesem neuen Überwachungsprogramm wurde die Anzahl der zu testenden gesunden Schlachttiere und im Betrieb verendeten Tiere erheblich heraufgesetzt.

- (5) Angesichts der Bestätigung der ersten BSE-Fälle in Österreich und Finnland werden mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 auch einige diesen beiden Mitgliedstaaten zuvor gewährte Ausnahmen von der Vorschrift, bestimmte Zielgruppen von Tieren zu testen, aufgehoben. Österreich und Finnland haben eine Aufstockung der Finanzhilfe beantragt, die ihnen gemäß den Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG für die TSE-Überwachung gewährt wird.
- (6) Angesichts der durch Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingeführten Ausweitung des TSE-Überwachungsprogramms muss der in den Entscheidungen 2001/730/EG und 2001/854/EG festgelegte Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für jedes einzelne Programm überprüft werden.
- (7) Möglicherweise muss der geschätzte Höchstbetrag der Gemeinschaftsfinanzierung für jedes Programm während der Durchführung der Programme angepasst werden, um dem tatsächlichen Bedarf jedes Mitgliedstaats Rechnung zu tragen. Bei der Überprüfung sollte jedoch der Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft nicht erhöht werden.
- (8) Der computerisierte monatliche Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die entsprechenden Kosten gemäß dem Anhang der Entscheidung 2001/854/EG sollte so angepasst werden, dass er den letzten Änderungen an Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entspricht, die durch Verordnung (EG) Nr. 270/2002 vorgenommen wurden, mit welcher die zuvor für Mitgliedstaaten mit kleiner Schaf- und Ziegenpopulation festgelegte abweichende Regelung für Probenahmen aufgehoben wurde
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2001/730/EG wird gemäß Anhang I der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die Entscheidung 2001/854/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird „4 850 000 EUR“ ersetzt durch „4 887 000 EUR“.
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird „2 860 000 EUR“ ersetzt durch „2 892 000 EUR“.
3. In Artikel 3 Absatz 2 wird „20 710 000 EUR“ ersetzt durch „21 077 000 EUR“.
4. In Artikel 4 Absatz 2 wird „1 300 000 EUR“ ersetzt durch „1 851 000 EUR“.
5. In Artikel 5 Absatz 2 wird „10 700 000 EUR“ ersetzt durch „11 240 000 EUR“.
6. In Artikel 6 Absatz 2 wird „34 900 000 EUR“ ersetzt durch „35 361 000 EUR“.
7. In Artikel 7 Absatz 2 wird „10 630 000 EUR“ ersetzt durch „11 136 000 EUR“.
8. In Artikel 8 Absatz 2 wird „10 850 000 EUR“ ersetzt durch „11 379 000 EUR“.
9. In Artikel 10 Absatz 2 wird „5 800 000 EUR“ ersetzt durch „6 104 000 EUR“.
10. In Artikel 11 Absatz 2 wird „1 640 000 EUR“ ersetzt durch „3 325 000 EUR“.
11. In Artikel 12 Absatz 2 wird „2 750 000 EUR“ ersetzt durch „2 874 000 EUR“.
12. In Artikel 13 Absatz 2 wird „500 000 EUR“ ersetzt durch „1 329 000 EUR“.
13. In Artikel 14 Absatz 2 wird „600 000 EUR“ ersetzt durch „651 000 EUR“.
14. In Artikel 15 Absatz 2 wird „5 560 000 EUR“ ersetzt durch „6 100 000 EUR“.

15. Artikel 16 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 16

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in Artikel 1 bis 15 genehmigten Programme beträgt, bis zu einem Höchstbetrag von 15 EUR je Testkit, 100 % der Kosten (ohne MwSt.) der Testkits für Tests, die

- zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2002 an Tieren im Sinne von Anhang III Kapitel A Teil I Punkte 2, 3 und 4 sowie Teil II Punkte 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt werden,
- zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2002 an Tieren im Sinne von Anhang III Kapitel A Teil I Punkte 2, 3 und 4 sowie Teil II Punkte 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt werden,

und zwar bis zu den in dieser Entscheidung für jedes einzelne Programm angegebenen Höchstbeträgen.“

16. In Artikel 17 erhält der bestehende unnummerierte Absatz die Nummer 1, und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Höchstbeträge für die Finanzhilfe der Gemeinschaft für jedes Überwachungsprogramm können anhand der in Absatz 1 Buchstaben a) und c) genannten Berichte überprüft werden. Der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft darf jedoch 120 556 000 EUR nicht übersteigen.“

17. Der Anhang wird gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 3

Die vorliegende Entscheidung gilt ab dem 1. April 2002.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Der Anhang der Entscheidung 2001/730/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Verzeichnis der TSE-Überwachungsprogramme

Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

Krankheit	Mitgliedstaat	Quote erworbener Testkits	Höchstbetrag (in EUR)
TSE	Belgien	100 %	4 887 000
	Dänemark	100 %	2 892 000
	Deutschland	100 %	21 077 000
	Griechenland	100 %	1 851 000
	Spanien	100 %	11 240 000
	Frankreich	100 %	35 361 000
	Irland	100 %	11 136 000
	Italien	100 %	11 379 000
	Luxemburg	100 %	350 000
	Niederlande	100 %	6 104 000
	Österreich	100 %	3 325 000
	Portugal	100 %	2 874 000
	Finnland	100 %	1 329 000
	Schweden	100 %	651 000
	Vereinigtes Königreich	100 %	6 100 000
Insgesamt			120 556 000*

Der Anhang der Entscheidung 2001/854/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

BSE							SCRAPIE								
	Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Punkte 2.1, 3 und 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Punkte 2.2, 4.2 und 4.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Punkt 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Punkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ⁽¹⁾		
Region ⁽²⁾	Anzahl Tests	Kosten je Testkit	Gesamtkosten	Anzahl Tests	Kosten je Testkit	Gesamtkosten	Anzahl Tests	Kosten je Testkit	Gesamtkosten	Anzahl Tests	Kosten je Testkit	Gesamtkosten	Anzahl Tests	Kosten je Testkit	Gesamtkosten
Insgesamt															

⁽¹⁾ Nur für Tests, die bis zum 31. März 2002 durchgeführt wurden.
⁽²⁾ Aufschlüsselung nach Regionen nur im Abschlussbericht erforderlich.“